

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 47 (1990)

Heft: 1

Artikel: Das Jugendförderungsgesetz unter der Lupe

Autor: Altorfer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Jugendförderungsgesetz unter der Lupe

Hans Altorfer

Gesetzestexte lesen sich manchmal wie Kriminalromane. Man fragt sich zwar nicht, wer der Mörder, aber wo der Hund begraben ist, und welche Resultate seine Obduktion erbringt.

Am 17. Oktober wurde das neue Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, kurz JFG) veröffentlicht. Am 15. Januar läuft die Referendumsfrist ab.

Das neue Gesetz hat zahlreiche Berührungspunkte mit dem Sport, das heisst mit dem seit dem 17. März 1972 bestehenden Bundesgesetz zur Förderung von Jugend+Sport. Jugendarbeit besteht im Sport schon lange. Eigenartigerweise wird sie auch heute noch nicht überall als solche anerkannt. Zuerst war es der Vorunterricht für die Knaben, seit 1972 ist es Jugend + Sport (J+S).

Am Artikel 2 des neuen Jugendförderungsgesetzes wird aufgezählt, was ausser-schulische Jugendarbeit heisst. Es werden Bereiche genannt:

- a) Spiel und Sport
- b) Gesundheit, Natur und Umwelt
- c) Bildung, Kultur und Gesellschaft

Die Fragen liegen auf der Hand. Welches sind nun eigentlich die Bereiche: Spiel und Sport als ein Bereich oder Spiel, Sport? Noch interessanter bei Natur und Umwelt. Als ein Bereich aufgefasst, würde dies modernes, vernetztes Denken widerspiegeln. Heisst es aber Natur, Umwelt, so sind dann wohl auch die praktischen Anwendungsformen anders zu interpretieren. Und erst recht die Kultur!. Heisst die Aufzählung: Bildung, Kultur, Gesellschaft, so müssten eigentlich die andern Bereiche nicht zur Kultur zu zählen sein, also weder die Bildung und schon gar nicht der Sport. Bedeutet der Bereich aber Kultur und Gesellschaft zusammen, so sieht die Sache wiederum ganz anders aus.

Beim Artikel 5, Förderung der Träger-schaften, muss man bis zum Absatz 3 gehen, um formuliert zu finden: «Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport berechtigen, werden keine Leistungen erbracht.» Abgesehen davon dass man in etwa merkt, was gemeint ist, wäre der Satz doch besser zu formulieren gewesen (für Leistungen werden keine Leistungen erbracht . . .!).

Hingegen ist es möglich, dass für Tätigkeiten, die nicht unter J+S laufen, Sportmaterial abgegeben werden kann. Es heisst allerdings kann und nicht muss. Auch das ist eine sprachliche Finesse mit sehr grosser Wirkung. Die Frage wäre noch zu stellen, woher das Material kommt.

Im Zuge der Einführung dieses Gesetzes wird auch das Obligationenrecht geändert. Vor allem ist der Urlaub für

ausserschulische Jugendarbeit von Interesse. Es heisst (Art. 329 e): «Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausser-schulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.» Die gleichen Fragen. Was heisst kulturelle und soziale Organisation? Ist ein Sportverein eine kulturelle oder eine soziale Organisation? Beides zusammen oder keins von beiden?

Ich weiss, Gesetze sind Rahmenbestimmungen. Ich bin auf die Obduktion, das heisst im Klartext auf die Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Weisungen, die ein solches Rahmengesetz nach sich ziehen, gespannt. ■



Turnen + Fitness

(Siehe MAGGLINGEN 10/89, S. 30)

Die Diskussion in der eingesetzten Arbeitsgruppe zeigte zwei Hauptanliegen:

- Das Bedürfnis des STV, das Turnen in der Leiteraus-bildung besser umschreiben zu können und mit den Schwerpunkten Sektionsturnen (Turner), Vereins- und Mädchenturnen (Turnerinnen), Jugendturnen und Turnspiele durchzuführen.
- Das dringende Anliegen der kleineren Verbände und der meisten Kantone, die bisherige offene Struktur beizubehalten, da eine weitgehende Differenzierung ihren Zielsetzungen zuwiderlaufen oder sie überfordern würde.

Im August einigte man sich auf den folgenden Vorschlag, der bis Mitte Oktober sowohl von der ESSM als auch vom STV akzeptiert wurde:

- Fitness und Turnen bleiben in einem Fach zusammengefasst, welches in drei Fachrichtungen (FR) unterteilt wird:
A Turnen
D Konditionstraining
F Fitness
- Das Schwergewicht der Fachrichtung A (Turnen) liegt inhaltlich und methodisch im Bereich der Verbands-/Vereinsaktivitäten. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Fachrichtung A weiter zu unterteilen. Verbandsintern kann diese FR aber je nach Bedarf differenziert gegliedert werden. Sie kommt vor allem in der Leiteraus-bildung zum Tra-

gen und wird durch eine präzisier-te Ausschreibung gehandhabt.

- FR D (Konditionstraining): Hier können sich die Leiter aller Fächer in der Trainingslehre theoretisch und praktisch weiterbilden und spezialisieren.
- FR F (Fitness): In der FR F wird eine polisportive Ausbildung angestrebt, die weiterhin alle weniger wett-kampforientierten Verbände und Institutionen ansprechen will.
- Die Struktur der Leiteraus-bildung unterscheidet sich nicht von der bekannten:
LK 1 → LK 2 → LK 3/Au → Exp
- Einzige die FR D beginnt erst am LK 2.

Zulassung zu:

- LK 2A/2F: Leiter 1 aller FR, sowie L 2 anderer Sportfächer.
- LK 2D: L 1 aller Sportfächer + Fachrichtungen
- LK 3/Au FR A, wird vom STV durchgeführt und erfordert L 2 entsprechend den verbandsinternen Unter-teilungen.
- LK 3/Au FR D wird von der ESSM durchgeführt und erfordert die Lei-terstufe 2.
- LK 3/Au F erfordert den Leiter 2 A, D oder F.
- Mit dem Namen «Turnen+Fitness» wird man der Tatsache gerecht, dass doch 2/3 der Fach-tätigkeit sich im Bereich Turnen abspielt.

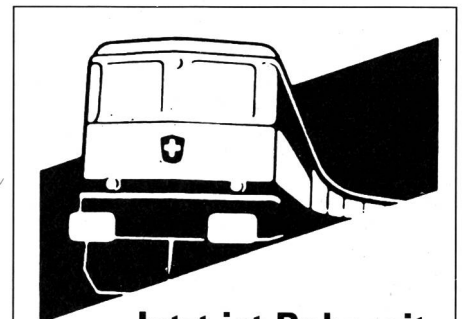
Die strukturellen Änderungen finden damit Aufnahme in die Vorbereitungen für J+S 1991.

Mit der weiteren fachlichen Bearbeitung wird sich die zukünftige Fachkommission auseinandersetzen.

Achtung: Damit die Neuerungen möglichst schnell in die Praxis eingeführt werden, wird der Eidg. ZK vom Februar 1991 den Kurskadern von kantonalen Leiterkursen vorbehalten sein.

Ich hoffe, dass dieser Schritt ein Beitrag zu einer allseitig befriedigenden Zusammenarbeit ist und danke nochmals allen Mitarbeitern der Arbeitsgruppe für ihren konstruktiven Einsatz.

Die «neue» Fachleiterin Fitness:
Barbara Bechter



Jetzt ist Bahnzeit:

Sonderrabatt für Jugend + Sport-Gruppenreisen

65 Prozent billiger als Normalpreis auf Bahn, Bus, Schiff.

Verlangen Sie den Prospekt bei Ihrem J + S-Amt.